

# Todesurtheil

vier lebiger Mannspersonen

Namens

**M i c h a e l S.**

21 Jahre alt, zu Hirschbach in Unterösterreich gebürtig,

**P h i l i p p L.**

bey 40 Jahre alt, zu Gföhl am Walde in Unteröster. gebürtig,

**M a r t i n P.**

bey 25 Jahre alt, zu Bborow in Böhmeim gebürtig, und

**S t e p h a n R.**

25 Jahre alt, zu Unterbaumgarten in Unteröster. gebürtig,

alle Katholischer Religion,



welches an denselben in Folge der bey dem allhiefigen K. K. Stadt- und Landgerichte wider sie abgeführten Kriminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. landesfürstl. N. De. Regierung bestätigten Erkenntnisse dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß, heut den 4. März 1779 allhier in Wien vollzogen wird.

## Innhalt ihrer Verbrechen.

**D**iese vier Mannspersonen hatten, und zwar der Michael S. bis in das 8te, der Philipp L. bis in das 16. der Martin P. bis in das 12. dann der Stephan R. bis in das 16. Jahresalter bey ihren in obgedacht-ihren Geburtsörtern zum Theil behausten, zum Theil Inwohnungsweise befindlich gewesenem Aeltern den Auf- und Unterhalt, und halfen denselben nicht nur die Bauern- sondern auch andere häusliche Arbeiten verrichten, sohin aber begaben sie sich in Dienste, und standen in selben als Ros- und Bauernknechte in so lang, bis sie wegen verschiedentlich begangenen Diebereyen theils

hierorts, theils aber auch bey andern Landesgerichten während einigen Jahren öfters gefänglich innen gerathen, und hierüber vielfältig abgestrafet worden sind.

Allein alle diese gerichtlichen Droh- und Abstrafungen fruchteten bey ihnen nichts, sondern sie verlegten sich vielmehr auf den Müßiggang, und gesellten sich zerschiedenen zum Theil gerichtlich bekannten liederlichen Pürschen bey; und hat sich demnach vermög der mit ihnen vorgenommenen gütigen Criminalverfahren sowohl durch ihre selbst eigene Bekännnisse, als auch durch die hierüber gerichtlich und eidlich erhobene Befunde bestätigt, daß

Erstens, er Michael S. und Stephan K. mit noch andern drey Kameraden am Samstag 3 Wochen vor Weihnachten des 1775. Jahrs bey ihrer allseitigen Zusammenkunft zu Neunkirchen sich verabredet, nächtllicher Weile einen zu Wart unweit Aspang in der sogenannten Ludel einschichtig wohnenden Bauern, der dem Stephan K. schon bekannt war, zu berauben, und sie beide zur Abendszeit bey diesem Bauern um die Nachtherberg angehalten haben, welche ihnen auch von demselben nebst abgereichtem Nachtmahle verwilliget; hierauf aber, da schon alle Hausleute in der nämlichen Rauchstube, die ihnen Delinquenten zum Nachelager angewiesen war, geschlafen, ihre mittlerweile darauffen sich verborgen gehaltenen Raubgespanne in die Stube eingelassen wurden, wornach sie den Bauern aus seinem Bette herausgeworfen, ihn und seine Dienstmagd an Händen und Füßen, sein Eheweib aber, wie auch die 3 Kinder sammt einem alten Weib an Händen allein zum Theil mit bey sich gehabt Strickeln, zum Theil mit einigen gleich in der Stube vorgefundenen Bandeln schmerzlich gebunden, nebstbey auch den Bauer, sein Eheweib, und seine Dienstmagd mit Fäusten auf den Kopf heftig geschlagen, weiters den Bauern an beeden Waden mit Spannlichtern zweymal gebrennet, und ihm andurch das Geständniß seines Geldes abgepresset, sodann mit brennenden Spänen auf den mit Stroh gedeckten Boden sich begeben, allda aus mehreren zum Theil mit Gewalt eröffneten Truben verschiedenes Gewand, baares Geld, und herumgehangenes Seischfleisch hinweggeraubet, und andurch besagten Bauersleuten einen auf 47 fl. 1 fr. beeidigten, und noch gänzlich ruckständigen Schaden zugefüget haben.

Zweytens haben diese vorernannte zween Delinquenten mit noch einem dritten Pürsch in einigen Tagen darauf zu Solenau nächtllicher Weile aus einem Stall 3 Schaafe davon getragen, und

Drittens mit noch einem vierten Kameraden zu Schottwien zur nämlichen Adventszeit einen Gewanddiebstahl mittels Erbrechung des Hausdaches verübet, welcher beeden Diebstähle jedoch er Michael S.

weder geständig, noch überführet ist. Hierüber haben zwar sie beide sich von einander abgesonderet, jedoch hat er Michael S. im Sommer darauf 1776 mit dem Martin P. Philipp L. und noch zwey andern Pürschen

Viertens zu Anfangs July im Stammerstorfer Gebiete einen Kellereinbruch. Dann

Fünftens er Michael S. mit dem Philipp L. den 5ten ersterwähnten Monats July zu Wolkerstorf bey hellem Tage mittels gewaltsamer Hinwegreißung des Vorhängeschlosses von der Eingangsthür, und sohiniger Erbrechung der Truben einen Gewanddiebstahl im beschwornem Wert pr. 71. fl. 41. kr. bewerkstelliget.

Sechstens hat der Michael S. Philipp L. und Martin P. sammt noch 4 Kerln den 6. July besagten Jahrs zur Nachtszeit auf der Horner Straffe bey Ruffbach zween Weinbauern, bey denen sie vorhero in einem Wirtshause, woselbst solche ihre Pferde abgefutert, Beygürteln mit Geld beobachtet, vorgepaffet, und nachdem der erste durch geleisteten Widerstand nach von dieser Räuberrotte überkommenen vielfältigen Schlägen, und Verwundungen entronnen, den zweyten Weinbauer, sammt einem bey sich auf dem Wagen gehabt kleinen Buben von dem Wagen herabgerissen, unter sehr vielen Mißhandlungen ihm seine Beygürtel mit 9 fl. 58 kr. nebst andern Sachen, und dem kleinen Buben seine wenige Barschaft pr. 1 fl. 33 kr. gewaltthätig abrauben, und in der nämlichen Nacht

Siebtens bey Stetteldorf, einen Keller Einbruch zum Theil geständig, zum Theil überwiesenermaßen ausüben geholfen.

Achtens wurde von dem Martin P. in Vergesellschaftung eines von dieser Räuberrotte bereits anderwärtig gerichtlich abgeurtheilten Kerls den 16. Julii bey Tage zu Unterhausenthall mittels Erbrechung des Fenstergatters verschiedenes auf 28 fl. 23 kr. eidlich angeschlagenes Gewand entfremdet.

Neuntens haben der Michael S. und Philipp L. von einigen eben kurz darauf von ihren Kameraden zu Simera gewaltsamer Weise wissentlich gestohlenen Gut ihrer Angabe gemäß Theil genommen, nicht minder

Zehntens erst gemeldte zween Delinquenten, samt noch 3 neuerdings angeworbenen Raubgespannen den 30. Julii besagten Jahrs nächtllicher Weile hinter Minkendorf auf den Ebreichstorfer Dam einen mit 2 Pferden bespannten Flechtenwagen aufgehallen, einen Juden, und einen Handwerkspürsch, so darauf gesessen, unter mit einer Flinten gemacht todesgefährlichen Drohungen ihres Geldes, und ihrer Haabschaft beraubet, und andurch einen beschwornen Schaden von 51 fl. 30 kr. verursacht. Weiters hat

Eilftens

Eilftens der Michael S. und Philipp L. in Bergesellschaftung zweyer Pürsche von vorherührter Räuberbande zwey den 4. August darauf zu Kasselstorf gestohlene Schaafse verzehret. Dann

Zwölftens, samt zwey anderen Kerln von 7. auf den 8. August zu Larenburg eine Eisgrube gewaltthätiger Weise erbrochen, und daraus Butter, Fleisch und Wein entwendet. Ferners wurde

Dreyzehntens von ihm Michael S. Philipp L. und Martin P. in Bergesellschaftung noch 4 Raubgespänne den 11. besagten Monats zur Nachtszeit auf der Strasse bey Stammersdorf ein Kalesch in einer rauberischen Absicht unter unzählig mit ihren zu diesem Ende im dortigen Wald vorher abgesehnittenen Stöcken auf dem Fuhrknecht sowohl, als auch die darin gewesenen zwey Mannspersonen angebrachten heftigen Schlägen angehalten, an welch ihren Vorhaben aber sie durch den geleisteten Widerstand verhindert worden sind. Und endlich

Vierzehntens hat der Philipp L. und Martin P. mit zweyen bisher zur gerichtlichen Bestrafung gezogenen Diebgespännen den 16. darauf 1776. zu Ebersdorf nächst Ulrichskirchen bey einem Wirch mittels gewaltsamer Erbrechung des Backofens, und Hineinschließung durch selben einen Gelddiebstahl beschwornermassen von 65 fl. 15 kr. auf höchst vermessene Art unternommen.

Obschon nun der den dießfälligen Partheyen durch diese von ihnen Delinquenten sowohl selbst geständige als auch rechtlich erhobene Straffenraubereyen und Diebstahle zugefügte Schaden zusammen von 371 fl. 10 kr. theils durch die beschehene Vergütung, theils freywilige Nachsicht der beschädigten in etwas vermindert worden, so verbleibt doch aus diesen Verbrechen noch ein Schadens-Ruckstand von 265 fl. 31 kr.

### Inhalt ihres Urtheils.

Dieser Michael S. Philipp L. Martin P. und Stephan R. sollen vor das alhierige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, alda mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, sodann ihre Körper auf die Räder gelegt, die Köpfe auf die Pfähle gesteckt, und hierüber ein Galgen mit herabhängenden Stricke aufgerichtet werden.

Dieses ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern aber ihres gleichen, zum erspieglenden Abscheu.

Gott sey ihren armen Seelen gnädig und barmherzig.

